



# STATUTEN



## der christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) Sempach

### I. WESEN UND ZWECK

#### Art. 1 Wesen

Die CVP Sempach vereinigt in Sempach wohnende Personen\*, deren gemeinsames Ziel ist, das öffentliche Leben mit demokratischen Mitteln und nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung mitzugestalten.

Die CVP Sempach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie ist Mitglied der Amtspartei Sursee und der CVP des Kantons Luzern.

#### Art. 2 Zweck

Die CVP Sempach verfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Amts- und Kantonal-Organen die Ziele der Amts- und Kantonalpartei.

In Gemeindeangelegenheiten sucht sie in eigener Kompetenz Lösungen zu treffen, die mit den Grundsätzen und dem Aktionsprogramm der Kantonalpartei im Einklang stehen.

---

\* Sämtliche in den Statuten verwendeten Formen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglied ist, wer sich grundsätzlich zu den Zielen der Partei bekennt und in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist. Eine Beitrittserklärung ist nicht erforderlich.

### **Art. 4 Ämter**

Die Partei vertritt den Grundsatz der freien Ämterbewerbung. Jeder Interessent kann sich um die Besetzung eines Amtes bei der Parteileitung bewerben.

Die Amtszeit der CVP-Vertreter in den kommunalen und kantonalen Behörden richtet sich nach den diesbezüglichen Vorschriften. (z.B. GO Art. 5 Abs. 5)

## **III. ORGANISATION**

### **Art. 5 Organe**

Organe der Partei sind:

1. Die Parteiversammlung
2. Die Parteileitung mit ihren Fachbereichen
3. Die Revisoren

### **Art. 6 Wahl- und Abstimmungsverfahren**

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen, im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet der Präsident. Stimmenthaltungen und leere Stimmen werden für die Berechnung des absoluten Mehr nicht berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

## 1. Die Parteiversammlung

### Art. 7 Begriff

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei.

### Art. 8 Aufgaben

Die Parteiversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entscheid über Vorschläge der Parteileitung und der Kommissionen sowie Sachgeschäfte der Partei
- Parolenfassung zu Sach- und Wahlgeschäfte der Gemeinde
- Wahl der Parteileitung und aus deren Mitte Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Wahl der kantonalen Delegierten
- Verabschiedung aller Wahlvorschläge und Nomination aller Mandatsträger sowie der Kandidaten für die vom Stadtrat zu wählenden Kommissionen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung und Änderung der Statuten

### Art. 9 Ordentliche Parteiversammlung; Einberufung

Alljährlich findet im Frühjahr eine ordentliche Parteiversammlung statt.

Im Übrigen wird die Parteiversammlung einberufen auf Verlangen der Parteileitung, eines Fachbereiches oder von mindestens zwanzig Parteimitgliedern.

## 2. Die Parteileitung / Fachbereiche

### Art. 10 Mitgliederzahl und Zusammensetzung

Die Parteileitung besteht aus 7 – 9 Mitgliedern (inkl. des Präsidenten) und setzt sich wie folgt zusammen:

- Leiter Fachbereich Personelles/Wahlen (ständiger, fachbereichsübergreifender Bereich)
- Leiter Fachbereich Marketing/Anlässe (ständiger, fachbereichsübergreifender Bereich)
- Leiter Fachbereich Wirtschaft/Stadtentwicklung
- Leiter Fachbereich Jugend/Schule

- Leiter Fachbereich Finanzen
- Leiter Fachbereich Kirche/Soziales
- Leiter Fachbereich Senioren/Institutionen
- 1 Vertreter aus dem Stadtrat
- Kantonsräte

Die Parteileitung kann weitere Fachbereiche bilden und bestehende wieder auflösen.

Die Parteileitung organisiert die Zuteilung der Fachbereiche auf die Mitglieder selbst.

Die Parteileitung wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten, den Leiter Administration und den Kassier

Die Amtsdauer der Mitglieder der Parteileitung beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

#### **Art. 11 Aufgaben der Parteileitung**

Der Parteileitung obliegen folgende Aufgaben:

- Führung der CVP Sempach
- Vorbereitung der Parteiversammlung
- Ausführung der Aufträge der Parteiversammlung
- Führung der Fachbereiche
- Bestimmung der Mitglieder der Fachbereiche
- Vorbereitung von Nominationen zu Händen der Parteiversammlung
- Initialisierung/Begleiten von Aktivitäten/Aufgaben
- Kontakt zu Amt-/Kantonalpartei, Behörden, Kommissionen, Amtsträgern, Interessengruppen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Ressourcen

#### **Art. 12 Aufgaben der Fachbereiche**

Die Fachbereiche haben folgende Aufgaben:

- Bearbeiten von Sachthemen (lokale, kantonale) im Auftrag der Parteiversammlung oder der Parteileitung
- Erarbeiten von Stellungnahmen zu Sachthemen in Absprache mit der Parteileitung
- Organisation/Planung von spezifischen Anlässen
- Motivierung/Förderung von Nachwuchskräften für die Parteiarbeit

- Entwickeln von einfachen Instrumentarien für die Personalentwicklung
- Erarbeiten von Pflichtenhefte und Stellenbeschriebe für Mandate.

Für jeden Fachbereich besteht ein Aufgabenbeschrieb. Die Fachbereiche organisieren sich selbst. Die Mitglieder der Fachbereiche werden mit Ausnahme der Leiter nicht gewählt.

### **3. Revisoren**

#### **Art. 13**

Die Parteiversammlung wählt zwei Revisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie sind wieder wählbar.

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnungsführung der CVP Sempach und erstatten hierüber der Parteiversammlung Bericht.

## **IV. FINANZEN**

#### **Art. 14 Einnahmen**

Die Einnahmen der CVP Sempach bestehen aus:

- Gemeindebeiträgen
- Jährlichen Beiträgen der Mandatsträger
- Spenden von Parteiangehörigen und Gönnern
- Erträge aus Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge

#### **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der CVP Sempach haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16 Neuwahl von Behörden und Kommissionen**

Nach Ablauf jeder Legislaturperiode haben jeweils die Vertreter der CVP Sempach im Kantonsrat, Stadtrat, Kirchenrat, in der Schulpflege, in der Rechnungskommission und im Urnenbüro sowie in den richterlichen Behörden ihre Mandate der Parteiversammlung zur Verfügung zu stellen.

Die Parteileitung fordert die entsprechenden Mandatsträger auf, ihr mindestens neun Monate vorher schriftlich mitzuteilen, ob sie sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen oder nicht.

### **Art. 17**

Auf Belange, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten subsidiär die Statuten der CVP des Kantons Luzern.

### **Art. 18 Statutenänderungen**

Statutenänderungen können von der Parteiversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 11. März 2009 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Mai 2000.

**Namens der CVP Sempach**

Heidi Frey

Beni Schwegler